

35. Umfang der Haftbarkeit des Gewerbeunternehmers auf Grund der Vorschrift in §. 120 der Reichsgewerbeordnung bezw. des Dienstmietvertrages.

Findet die Bestimmung in §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf die Anlagen zur Gewinnung von Petroleum Anwendung?

III. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1887 i. S. L. (Rl.) w. die Ölheimer Petroleum-Industrie-Gesellschaft Mohr zu Berlin (Bekl.).
Rep. III. 163/87.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stand bei der beklagten Gesellschaft, welche die Gewinnung von Petroleum bei Ölheim gewerbsmäßig betrieb, als Arbeiter im Dienst. Am 28. Juli 1883 war er mit mehreren anderen Arbeitern beschäftigt, aus dem Bohrloch 2 Petroleum auszuschöpfen. Der zu dieser Arbeit benutzte Bock, an welchem die zum Ausschöpfen des Petroleum dienenden Gerätschaften befestigt waren, stürzte um und verletzte den Kläger. Derselbe behauptet, insolge dessen erwerbsunfähig geworden zu sein, und fordert von der Beklagten Schadenersatz auf Grund des §. 120 Gew.O. bezw. des Dienstmietvertrages und des §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Er macht geltend, es habe an den erforderlichen Sicherungsmaßregeln gefehlt, indem der Bock hätte in die Erde eingerammt oder mit

Retten befestigt werden müssen, um das Umfallen zu verhüten; es sei Pflicht des Beklagten gewesen, die Arbeit durch befähigte Aufseher leiten und beaufsichtigen zu lassen, eventuell treffe in beiden Richtungen ihre Beamten ein Verschulden.

Das Landgericht zu Hildesheim verurteilte die Beklagte zum Schadenersatz; es nahm zwar an, daß ein die Beklagte nach §. 120 Gew.D. bzw. nach den Grundsätzen des Dienstmietvertrages haftbar machendes Verschulden nicht nachgewiesen sei, erachtete aber den §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes für anwendbar, weil die Anlage der Beklagten als ein Bergwerk im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes anzusehen sei und den Inspektor St. ein Verschulden treffe.

Das Oberlandesgericht zu Celle wies auf Berufung des Beklagten die Klage ab. Es schloß sich der Beurteilung des Landgerichtes bezüglich der Klage aus §. 120 Gew.D. an, hielt den §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes für anwendbar, weil die Anlage der Beklagten, welche freilich als Bergwerk nicht anzusehen sei, als eine Gräberei im Sinne des Gesetzes sich darstelle, vermisse aber den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem Verschulden eines Beamten der Beklagten und dem eingetretenen Unfalle.

Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit dieselbe auf die Vorschriften in §. 120 Gew.D., bzw. auf die aus dem Dienstmietvertrage sich ergebenden Verpflichtungen des Dienstherrn gestützt ist, abgewiesen, weil es dem Landgerichte aus den von diesem angeführten zutreffenden Gründen darin beistimmt, daß die an sich begründete Klage nicht liquid gestellt sei. Das Landgericht ist der Ansicht, daß die Beweisaufnahme nicht ergeben habe, daß eine Verletzung der der Beklagten nach diesen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen vorliege, weil mit dem Sachverständigen anzunehmen sei, daß weitere Befestigungseinrichtungen oder Schutzmaßnahmen bei Aufstellung des Bodens nicht erforderlich gewesen seien, sofern nur die nötige, von einem verständigen Arbeiter billigerweise zu erwartende Aufmerksamkeit angewendet worden, und faßt die Bestimmung in §. 120 a. a. D. dahin auf, daß sie nur verlange, daß diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter erforderlich seien, „das heißt, zur Ver-

meidung derjenigen Gefahren, die selbst bei Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit nicht unbedingt umgangen werden können“. Wenn nun auch dem Revisionskläger darin beizustimmen ist, daß diese Formulierung des für den Umfang der Verpflichtung des Gewerbetreibenden, die zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen, maßgebenden Satzes nicht zu billigen ist, weil mit Recht hervorgehoben wird, daß der Unternehmer auch damit zu rechnen und zu berücksichtigen habe, daß die Arbeiter nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit verfahren und verfahren können, so kann dieses doch zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung nicht führen. Denn einerseits haftet der Betriebsunternehmer nicht, wenn er unter Bethätigung der erforderlichen Sorgfalt und Sachkunde diejenigen Einrichtungen und Schutzvorrichtungen getroffen hat, welche nach vernünftigem Ermessen geeignet sind, die mit der betreffenden Arbeit für die Arbeiter verbundenen Gefahren thunlichst zu beseitigen, und nun ein Unfall dadurch eintritt, daß die Arbeiter die von einem jeden vernünftigen Arbeiter billigerweise zu erwartende und anzuwendende Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer acht gelassen haben, andererseits kommt in Betracht, daß die Beklagte bei dem Betriebe ihres Unternehmens zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter notwendig der Betriebsbeamten sich bedienen mußte, daß sie thatsächlich solcher sich bedient hat, und daß der in Frage stehende Unfall nicht durch die Mangelhaftigkeit der zum Betriebe benutzten Geräte und Anstalten, sondern nach der Behauptung des Klägers dadurch herbeigeführt sein soll, daß bei der Aufstellung und Benutzung der Geräte, des Wockes, nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfahren worden ist. Für das hierbei den Betriebsbeamten der Beklagten etwa zur Last fallende Verschulden würde aber die Beklagte, da die gemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Haftbarkeit des Dienstherrn für das Verschulden seiner Bediensteten nicht vorliegen, nur haftbar sein, wenn sie entweder nach den Grundsätzen der *lex Aquilia*, welche in concreto nicht anwendbar sind, oder nach den Vorschriften des §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 die Verantwortung für die Versehen ihrer Beamten und Stellvertreter zu übernehmen hätte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 53. 56.

Was die Zurückweisung der Klage, soweit dieselbe auf die Bestimmungen in §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes gestützt worden, betrifft,

so kann es dahingestellt bleiben, ob die Gründe, welche von dem Berufungsgerichte dafür geltend gemacht sind, geeignet sind, diese Entscheidung zu rechtfertigen, weil der Kläger durch diese Entscheidung nicht beschwert ist, da die Bestimmungen des §. 2 a. a. O. im vorliegenden Falle überhaupt nicht anwendbar sind.

Diese Bestimmungen würden nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Beklagte ein Bergwerk oder eine Gräberei betriebe. Das Landgericht hat angenommen, daß die Anlage der Beklagten als ein Bergwerk anzusehen sei. Dem Berufungsgerichte ist jedoch darin beizutreten, daß diese Ansicht nicht zu billigen sei. Unter Bergwerken im Sinne des §. 2 a. a. O. sind Anlagen zu verstehen, welche die Gewinnung unterirdischer Mineralien nach bergtechnischen Regeln zum Zwecke haben, bei denen die Gewinnung von Mineralien nach Auffindung einer Fundstätte in bergmännischer Weise erfolgt, während es nicht erforderlich ist, daß sie der bergpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle nach Maßgabe der zuständigen Landesgesetze unterliegen. Diese Voraussetzungen liegen aber bei dem Betriebe der Beklagten nicht vor; denn es handelt sich dabei nur um die Herstellung von Bohrlöchern, um das in der Erde befindliche Petroleum zu gewinnen, von einem bergmännischen Betriebe im technischen Sinne ist dabei nicht die Rede.

Es kann aber auch die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Betrieb der Beklagten als eine Gräberei im Sinne des §. 2 a. a. O. anzusehen sei, nicht gebilligt werden. Unter einer Gräberei im Sinne des Gesetzes ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, jede Anlage zu verstehen, welche die gewerbsmäßige Gewinnung in der Erde lagernder Mineralien durch einen am Tage stattfindenden Erdbau bezweckt, mag übrigens der Abbau unmittelbar durch Wegräumung der auf den zu gewinnenden Materialien lagernden Dammerde oder durch Bohrungen in der Dammerde und demnächstiges Ausschöpfen der entstandenen Bohrlöcher erfolgen. Unter Gräbereien sind vielmehr, wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe ergeben, den Bergwerken analoge Unternehmungen verstanden, welche in weiterem Sinne als unter dem Ausdruck „Bergwerk“ mitbegriffen angesehen werden können, es ist der Ausdruck „Gräberei“ im bergtechnischen Sinne gebraucht worden, und es werden als Beispiele Mergel-, Sand-, Kies-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben angeführt. Daraus ergibt sich, daß unter den Gräbereien im Sinne

des Gesetzes Anlagen zur Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Fossilien oder Erdarten zu verstehen sind, und zwar Anlagen am Tage, durch welche die betreffenden Fossilien gewonnen werden. Diese Voraussetzungen treffen aber bei dem Betriebe der Beklagten nicht zu. Es handelt sich nicht um die Gewinnung an der Oberfläche oder nahe derselben lagernder Fossilien zc durch Ausgraben, sondern um die Gewinnung tief in der Erde sich sammelnden Erdöles durch Tiefbohrungen, indem Löcher von geringem Durchmesser zum Teil bis auf große Tiefen in die Erde gebohrt werden und dann das in diesen sich sammelnde Erdöl entweder von selbst ausfließt oder mittels Pumpwerken heraufgepumpt oder ausgeschöpft wird.

Da somit die Klage auch auf §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes nicht gestützt werden kann, so war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.“